

Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift
Band: 3 (1836)
Heft: 8

Rubrik: Nachrichten aus der Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einzusehen und daher mit dem besten Willen dem Uebelstande weniger leicht abzuhehlen im Stande sind. Ich ersuchte daher später den eidgenössischen Oberfeldwebel Herr Brändlin den Beschluß dahin auszudehnen: „es möchten die bestehenden Kantonalvereine von sämtlichen Militärärzten Gutachten über diesen Gegenstand verlangen,“ indem ich in diesen dann das sicherste Mittel zum zu erreichenden Ziele zu finden glaube; sollte es aber auf solche Weise nicht möglich sein, so würde ich Sie resp. Herren, welche dieser so wichtigen Sache stets verdiente Theilnahme schenkten, jetzt noch um die Erfüllung meines Wunsches ersuchen, um zu beweisen, daß es den Thurgauern daran liege, ihre frommen Wünsche verwirklicht zu sehen. Was nun den vom Vereine verlangten Antrag betrifft, so ist genügende Stellung desselben für die damit Beauftragten etwas schwierig; vereinzelt Anträge entsprechen ohnehin dem Zwecke nur theilweise, finden auch in der Regel weniger Anklang.

Mehrfache Bearbeitung dieser Aufgabe zu genauerer Würdigung der verschiedenen Kantonalverhältnisse auf Veranstaltung und unter thätiger Mitwirkung der Kantonalvereine ließe einzig noch ein günstiges Resultat hoffen.

Sollte eine gänzliche Reorganisation für unzweckmäßig erachtet werden, so würden unmaßgeblich unter vereinzelt Anträgen vorgeschlagen:

1. Abänderung der im Reglement enthaltenen unausführbaren Verordnungen; namentlich in Bezug auf eine jetzt und zu jeder Zeit leicht auszuführende genaue Untersuchung des sämtlichen personellen und materiellen Zustandes des eidgenössischen Gesundheitsdienstes.

2. Verstärkung des Corps durch tüchtige Ambulancesärzte oder eine auserlesene ärztliche Reserve.

3. Organisation von Brancardiers-Kompagnien aus der Zahl der wegen unbedeutenden Gebrechen dienstunfähigen.

4. Militärisch strenge Handhabung dieses theilweise revidirten Reglements.

Wichtig wäre es mir, die Ansicht Sachkundiger über die Gründung eines früher besprochenen eidgenössischen Sanitätskollegiums kennen zu lernen; die Konstituierung eines solchen hätte wenig Schwieriges und sicher würde dadurch eine wichtige, fühlbare Lücke ergänzt.

Möchten doch durch Sie, meine Herren, viele Einzelne zur Mitwirkung veranlaßt werden, die Zeit

wird dann lehren, daß es bei festem Willen wie in Allem auch hier, wenn gleich oft beinahe unvermerkt, doch immer etwas vorwärts gehe!

Nachrichten aus der Eidgenossenschaft.

In der siebenzehnten Sitzung der Tagsatzung kam der Bericht der Kommission über die Mittel und Wege zu Deckung der durch die neue Militär-Organisation verursachten Kosten in Berathung.

Die Militäraufsichtsbehörde hatte diese Kosten zu 338,000 Fr. angeschlagen, die Majorität der Kommission reducirt nun diese Summe auf 250,000 Fr. jährlich und schlägt als Mittel zur Deckung derselben folgende drei Wege vor: 1) Im Falle der Annahme der neuen Militär-Organisation, den Kriegsfond mit Ausnahme von 1,100,000 Fr. zu kapitalisiren und die Zinse davon zu verwenden. 2) Bis der Kriegsfond die Summe von 4,277,000 Fr. erreichen würde, den dritten Theil der Gränzgebühren zum gleichen Zwecke zu benutzen, und 3) wenn diese beiden Quellen nicht ausreichen würden, den Rest direkt von den Kantonen zu erheben. Die Minderheit theilt sich in zwei Ansichten: 1) St. Gallen glaubt, daß die Gränzgebühren zu keiner andern, als ihrer ursprünglichen Bestimmung, Bildung eines Kriegsfonds verwendet werden sollen; Neuenburg dagegen glaubt, wenn statt 4000 Mann, jährlich nur 3000 und verhältnißmäßig auch weniger Offiziere zu den eidgenössischen Central-Unterrichtsanstalten gezogen würden, die Summe von 200,000 Fr. genügen, und die Mannschaft daher mehr in ihren häuslichen und Gewerbsverhältnissen geschont würde.

Die Gegner der neuen Militär-Organisation wiederholen ihre im vorigen Jahre angebrachten Gegenstände, besonders Uri findet die neue Organisation zwecklos und verwahrt sich gegen jede bundeswidrige Verwendung der Gränzgebühren und Belastung der Kantone. Waadt, Genf und besonders Zürich widerlegen diese Gegenstände aufs kräftigste. Letzterer theilt die Stände in solche, die aus wohlbekannten Gründen die Schweiz schwach wollen, in solche, die bei jeder Gelegenheit und bei jedem Gegenstand der Verbesserung feind sind, und in solche, die der Militäraufsichtsbehörde abgeneigt sind und ihr bei jeder dargebotenen Gelegenheit entgegen arbeiten. Der Gesandte von Uri, der diese Vorwürfe gegen sich gerichtet glaubt, beruft sich auf die im Jahr 1798 von den kleinen Kantonen bewiesene

Tapferkeit, die sich auch ohne kostbare Militärorganisation erprobt habe (?) Die Gesandten von Waadt und Solothurn ließen zwar dieser Tapferkeit volle Gerechtigkeit wiederfahren, indessen hätte sie doch bald der Taktik einer wohl organisirten Armee unterliegen müssen; es sei thöricht, zu glauben, man könne mit den Verteidigungsmitteln, mit denen die alten Schweizer bei Morgarten und Näfels ihre Siege erkämpften, jetzt noch siegen; die Kriegskunst habe ungeheure Fortschritte gemacht; es sei zu befürchten, die kleinen Kantone werden bei einer künftigen Invasion der Schweiz von neuem die übrige Schweiz im Stiche lassen, und sich hinter ihren Bergen verschanzen und als Opfer ihrer Halsstarrigkeit gegen jede Neuerung fallen; der Schweiz thue eine innigere Verbindung und Einigkeit noth, sie müsse eine Wehrverfassung haben, durch welche einem Feinde ein ernstlicher und kräftiger Widerstand geleistet werden könne, bevor er ins Herz des Landes gedrungen sei; die kleinen Kantone sollen sich nicht von ihren Eidgenossen trennen, sie sollen sich den nothwendigen und dringenden Verbesserungen nicht entgegen setzen und in der eigenen Geschichte für die Zukunft Lehren schöpfen.

Bei der Abstimmung konnte für keinen Antrag eine Mehrheit herausgebracht werden. Für den Antrag der Majorität der Kommission stimmten 11 Stände, wovon 4 mit Ratifikationsvorbehalt.

In der achtzehnten Sitzung kam die neue Militärorganisation und ihre definitive Annahme nochmals zur Sprache. Für definitive Annahme stimmten 10 Stände, Glarus und Zug abermals mit Ratifikationsvorbehalt, Appenzell und Baselstadt wollen den Entscheid über die pekuniäre Frage abwarten, Neuenburg referiren, bestimmt verwerfen 6¹/₂ Stand. In Bezug auf die für das Militärwesen zu verwendende Geldsumme macht nun Neuenburg den Antrag: die von der Kommission gestern beantragte Summe von Fr. 250,000 für eidgenössische Unterrichtsanstalten, soll nicht bloß auf 5 Jahre beschränkt, sondern diese Summe nie überschritten werden.

Auch dieser Antrag erhielt keine Mehrheit.

Dem Antrage Neuenburgs traten in der folgenden Sitzung noch die Stände Aargau, Waadt und Genf bei, wodurch derselbe eine Mehrheit erhielt.

Etat des eidgenössischen Generalstabes am 1. Januar 1836.

- 23 Obersten; davon 2 im Quartiermeisterstabe, 1 im Artilleriestabe, 1 im Oberkriegskommissariat.
- 17 Oberstlieutenants; davon 3 im Quartiermeisterstabe, 4 im Artilleriestabe, 1 im Kriegskommissariat.
- 19 Majore; davon 2 im Quartiermeisterstabe, 5 im Artilleriestabe, 2 im Oberkriegskommissariate.
- 41 Hauptleute; davon 8 im Quartiermeisterstabe, 6 im Artilleriestabe, 7 im Oberkriegskommissariat.
- 24 Oberlieutenante; davon 8 im Quartiermeisterstabe, 2 im Artilleriestabe, 6 im Oberkriegskommissariat.
- 18 Zweite Lieutenante; davon 3 im Quartiermeisterstabe, die übrigen im Oberkriegskommissariate.

142

Die Kantone sind folgendermaßen im Generalstabe repräsentirt: von Zürich 24, von Bern 15, von Luzern 9, von Unterwalden 2, von Zug 4, von Glarus 3, von Freiburg 2, von Solothurn 5, von Schaffhausen 2, von St. Gallen 5, von Graubünden 9, von Aargau 12, von Tessin 8, von Waadt 24, von Wallis 4, von Neuenburg 1, von Genf 13.

M u s l a n d.

Einige Eigenthümlichkeiten der kaiserlich-russischen Truppenformation*).

a. Infanterie.

Ein Infanterie-Bataillon zählt 4 Kompagnien, von denen die erste zur Hälfte aus Grenadieren, zur Hälfte aus Jägern besteht, die bei der Aufstellung in Front ihren Platz auf beiden Flügeln der übrigen 3 Kompagnien finden, bei der Angriffs-Colonne dagegen am Queue; z. B.

*) Dem interessanten Werke des preussischen Obersten von Decker über die Truppenversammlung bei Kalisch im Sommer 1835 entnommen.